



Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Frau Stefanie Hofmann
Badstr. 44
73087 Bad Boll

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt
Frau Emmerling

Unser Zeichen
20-621.49/Em

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.06.2025

Durchwahl
144-47728

Zimmer-Nr.
19

Datum
23. Juli 2025

E-Mail: Imke.Emmerling@Landkreis-Ludwigsburg.de

Bebauungsplanverfahren „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße, 1. Änderung“, Stadt Freiberg am Neckar

Sehr geehrte Frau Hofmann,

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Umwelt

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:

Unter II. 5 Hinweise im Textteil sollte noch darauf hingewiesen werden, dass in den anstehenden und nach NNO austreichenden Schichten der Erfurt-Formation (früher: Lettenkeuper) noch mit Schichtwasser zu rechnen ist und auch aus diesem Grund objektbezogene Baugrunderkundungen durchgeführt werden sollten.

Der Hinweis auf die Lage im Einzugsgebiet der Hohenecker Heilwasserfassung kann bestehen bleiben, der nachfolgende Satz sollte jedoch ersatzlos gestrichen werden, da die Tiefenangabe verwirrend ist.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 31 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01
BIC: GENODS1VBB
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Bodenschutz:

Wir bitten, unter II. 2. Hinweise im Textteil folgenden Eintrag vorzunehmen:

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Merkblatt August 2023).

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen > 500 m³ sind die Verwertungswege in einem (Abfall-)Verwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Wir bitten, die Merkblätter den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.

Zu den sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich.

II. AVL

Wir haben zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine Einwände.

Die Abfallentsorgung kann über das vorhandene Straßennetz erfolgen. Straßen und Wendeflächen, die nicht den Vorgaben der BG-Verkehr entsprechen, werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Die gesetzliche Mindestfahrbahnbreite muss eingehalten werden. Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter.

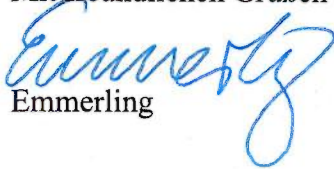
Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr“ zu beachten.

III. Immissionsschutz

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für mehrere Wohngebäude geschaffen werden. Für die Einwirkungen durch Verkehrslärm wurde eine schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 29. April 2025 durch das Büro Dr.-Ing. Dröscher (Projektnummer 3230) erstellt. Die ermittelten Pegel liegen im erwarteten Bereich. Zum Schutz vor Verkehrslärm setzt der Bebauungsplan passive Maßnahmen auf Grundlage der DIN 4109 sowie Lüftungsanlagen für Schlafräume bei Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) nachts fest.

Im Hinblick auf die von der Gewerbeaufsicht vertretenen Belange des Immissionsschutzes haben wir keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Emmerling

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Name: Timo Schmidt
Telefon: 0711 904-12133
E-Mail: referat21@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS21-2434-297/16/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.07.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich der Bilfinger Straße - Bei-
hinger Straße - 1. Änderung", Freiberg a. N.
HIER: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 16.06.2025
nur per E-Mail an beteiligung@m-quadrat.cc**

Sehr geehrte Frau Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Durch die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans möchte die Stadt Freiberg am Neckar die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung auf einem Grundstück am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Geisingen schaffen. Konkret sollen im Plangebiet 32 Wohnungen entstehen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch.

Die vorgelegte Planung wird als Maßnahme der Nachverdichtung im Innenbereich aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Bedenken gegen die Planung bestehen keine.

Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Städtebaulichen Denkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Bereich des folgenden denkmalrelevanten Objekts:

Merowingerzeitliches Gräberfeld (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 96992901); Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG

Zwischen 1920 und 1980 sind zwischen Bilfinger- und Beihinger Straße immer wieder Grabfunde des frühen Mittelalters entdeckt worden. Eine 1959 auf dem Nachbargrundstück (Flst.-Nr.: 165) entdeckte vorgeschichtliche Bestattung kann weiterhin für das Vorhandensein eines jungsteinzeitlichen Bestattungsplatzes im Gebiet sprechen.

Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.

Sollte am vorliegenden Planungsentwurf zur Nachverdichtung mit flächiger Tiefgarage festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Auch geplante Abbruch- und Rodungsmaßnahmen im Bereich des ausgewiesenen Kulturdenkmals bedürfen daher der weiteren frühzeitigen Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen. Gerade frühmittelalterliche Bestattungsplätze verursachen aufgrund der grabungstechnischen Erfordernisse immer einen sehr hohen Kosten- und Zeitaufwand.

Um die genauen Grenzen des Gräberfeldes bzw. der Siedlungsareale zu eruieren, kann eine archäologische Sondage als Erstmaßnahme durchgeführt werden. Die archäologische Sondage soll zum einen die Grenzen des befundführenden Areals und zum anderen die Tiefenlage und Erhaltung möglicher Befundsubstanz aufzeigen. Nach einer solchen Sondage kann ggfs. festgelegt werden, welche Bereiche von Bodeneingriffen ausgenommen werden müssen, um die Denkmalsubstanz zu schützen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der erforderlichen bauvorgreifenden Sondagen bzw. Grabungen festgelegt und die Kostentragung geregelt.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Grabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Grabungen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.

Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Nach Prüfung der Planunterlagen haben bislang die oben angeführten archäologischen Sachverhalte zum Schutzgut der Kulturdenkmale in Textteil (II. Hinweise/Pkt. 1 Denkmalschutz) und Begründung (Pkt. 7 Bestand/7.4 Denkmale und Pkt. 8 Umweltbelange/8.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter) noch keine hinreichende Berücksichtigung gefunden. Wir bitten daher um nachrichtliche Übernahme.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Aline Kottmann (aline.kottmann@rps.bwl.de)

Hinweis

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Schmidt

Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:

[21-06: Beratung und Information über die Erfordernisse der Raumordnung \(pdf, 508 KB\)](#)

oder postalisch auf Anfrage.

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 18:32
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ in Freiberg am Neckar - Geisingen

**Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ in Freiberg am Neckar - Geisingen; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.06.2025**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ in Freiberg am Neckar - Geisingen.

Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.

Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Bauleitplanung

borth@region-stuttgart.org

Tel. +49 711 22759-930

Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag



Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

www.region-stuttgart.org

[Newsletter Anmeldung](#)



Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

mquadrat - kommunikative
Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll
beteiligung@m-quadrat.cc

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau**

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: Mirsada Gehring-Krso
Telefon: 0761 208-3047
E-Mail: Mirsada.Gehring-Krso@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-127/37/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.06.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Östlich der Bilfinger Straße –
Beihinger Straße – 1. Änderung" Freiberg am Neckar;
hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 16.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Lössführende Fließerde" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)", "Trigonodusdolomit" und "Meißner-Formation" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Die Planfläche liegt innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes "Hoheneck". Für tiefe Bohraufschlüsse, wie z.B. für Erdwärmesonden, können sich hieraus Einschränkungen ergeben.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG

REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium, Friedrich-Ebert-Str. 30, 71638 Ludwigsburg

An

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung

Badstraße 44
73087 Bad Boll

Datum 18.07.2025

Name Markus Räuchle

Durchwahl 07141 - 18 8017

E-Mail OE ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N

1. Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

2. Öffentlicher Raum

Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine grundsätzlichen Probleme bzgl. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N gesehen. Jedoch sind nachfolgend ein paar Dinge anzumerken und zu beachten.

2.1. Pkw-Stellplätze

Ebenerdige Stellplätze sollten ausreichend beleuchtet, übersichtlich, gut einsehbar und nicht zu abgelegen sein. Dies ist auch besonders in Bezug auf die flankierende Bepflanzung zu beachten.

2.2. Tiefgaragen

Tiefgaragen sollten ebenfalls ausreichend beleuchtet sein, so dass keine dunklen Ecken und Nischen entstehen. Die Zugänge sollten gut einsehbar und übersichtlich sein.

2.3. Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten

Ausfahrten von privaten Stellplätzen, Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekorelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken, dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können.

Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern,

Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen.

3. Sicher Wohnen

Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt auch hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß scheint.

3.1. Infrastrukturelle Anbindung

Die Anbindung an die Infrastruktur der Gemeinde ist wichtig, um eine Isolierung des Wohngebietes zu vermeiden. Die Haltestellen des ÖPNV sollten mit transparenten Warte- und Unterstellmöglichkeiten ausgestattet und die Wege dorthin nachts gut ausgeleuchtet sein.

3.2. Bebauung und räumliche Anordnung

Durch das Angebot der Bauform im Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N wird ein „Mehrgenerationenwohnen“ ermöglicht, was sich positiv auf das Gefüge des Wohngebiets auswirkt. Im Gegensatz zu monostrukturierten Wohngebieten stellt eine altersgemischte Bewohnerschaft sicher, dass das Wohngebiet zu allen Uhrzeiten belebt ist und nicht nur beispielsweise frühmorgens und abends nach der Arbeit.

Die Gruppierung von Wohngebäuden und die Anordnung der Fenster hin zu den Straßen, Wegen und Freiflächen erhöht die Sozialkontrolle.

Des Weiteren ist eine deutliche räumliche Zonierung für private, halbprivate/halböffentliche und öffentliche Bereiche sehr wichtig, um die Nutzungsberechtigungen und -beschränkungen klar zu definieren. Werden die Grenzen der verschiedenen Bereiche

akzeptiert und toleriert, kommt es zu weniger Störungen und Konflikte können vermieden werden.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche zwischen den Häusern im Teil „Wohnquartier“. Offene Sichtachsen zwischen den Gebäuden sowie eine ausreichende Beleuchtung und offene Fassaden verhindern hier außerdem das Entstehen einer „Hinterhofsituation“.

Die Ausbildung eines belebten Quartiersplatzes gibt dem Wohnstandort eine Identität und fördert die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnstandort. Wenn sich Bewohner mit ihrer Wohnumgebung identifizieren, dann übernehmen sie auch eher Verantwortung für dieses und somit steigt die soziale Kontrolle. Hier sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere die Erdgeschosse der angrenzenden Häuser offen und belebt sind, d.h. geschlossene Fassaden, Leerstände und Anlieferungssituationen sollten vermieden werden.

3.3. Orientierung und Sichtbarkeit

Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Wege sollten übersichtlich angeordnet und genügend breit sein sowie oberirdisch geführt werden. Die Flächen zwischen den Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen und Transparenz bieten. Die Abfallbehälter und Unterstellmöglichkeiten sollten nicht in unbelebten und unübersichtlichen Bereichen abseits der Wege oder der Gebäude angeordnet sein. Es wird empfohlen, die Abfallbehälter der Mehrfamilienhäuser so zu verorten, dass dadurch Begegnung zwischen den Bewohnern gefördert wird.

3.4. Beleuchtung

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen. Die Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr gemäß DIN Normen sind zu beachten.

3.5. Freiflächen

Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist auch hier zu achten.

3.6. Technische Sicherung

Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Insbesondere die Einfamilienhäuser in Ortsrandlage sind dabei gefährdet. Durch Sicherungstechnik können Wohnungseinbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, ist gerne bereit, die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten oder in Zusammenarbeit mit der Stadt Freiberg am Neckar eine Veranstaltung für Bauinteressenten durchzuführen.

Kontaktadresse:

Polizeipräsidium Ludwigsburg

Referat Prävention

Tel.: 07141 – 18 8001

E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Räuchle', with a stylized flourish at the end.

Markus Räuchle

Räuchle
Polizeioberkommissar



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Heilbronn		
ONB	Ludwigsburg		
Bemerkung:		AsB	7
		VsB	
		Name	Uwe Herold PTI21
		Datum	07.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

Stefanie Hofmann

Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 09:06
An: Beteiligung
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N.
Anlagen: 2025B_177__BPL Östlich Bilfinger Str_A3M500.pdf

Unser Zeichen: 2025B_177

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.

Am westlichen Rand des Plangebietes (Flst. Nr. 167) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom zur Anbindung von Gebäude Beihinger Straße 3/1 und Beihinger Straße 5 an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Wir bitten Sie, zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung dieses Grundstück (rot markierter Bereich) nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.

Sollte dies nicht möglich sein, setzen Sie sich bitte frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung, um eine Verlegung der TK-Linie zu beauftragen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird.

Bitte informieren Sie daher die Bauherren/Projektierer, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Uwe Herold

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest

Uwe Herold

PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung

Knorrstraße 22, 74074 Heilbronn

Tel. +49 7131 66-8773

E-Mail: u.herold@telekom.de

Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de

www.telekom.de



Connecting
your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>

Gesendet: Montag, 16. Juni 2025 14:05

An: abteilung9@rpf.bwl.de; infrastruktur@landkreis-ludwigsburg.de; planung@region-stuttgart.org; FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de; ludwigsburg.pp@polizei.bwl.de; FMB T NL SW PTI 21 Bauleitplanungen <T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de>; ND, ZentralePlanung, Vodafone <zentraleplanung.nd@vodafone.com>; Weigele, Theresa <t.weigele@freiberg-an.de>; LNV (info@Inv-bw.de) <info@Inv-bw.de>; bund-ludwigsburg@gmx.de; info@kvjs.de

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar hat am 08.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen

In der öffentlichen Sitzung am 03.06.2025 wurde nun der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Hierzu werden die Unterlagen vom 16.06.2025 bis einschließlich zum 18.07.2025 im Internet veröffentlicht.

Wie weisen darauf hin, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, dass weder Umweltberichtes noch Umweltprüfung ausgearbeitet werden.

Da unser Büro mit der Planung und Betreuung des Verfahrens beauftragt ist, möchten wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Planungsabsichten unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

BUND Standverband Freiberg a. N., Ralph Maas, Friedrich-List-Str. 16, 71691 Freiberg a.N.

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44

73087 Bad Boll

Stadtverband Freiberg a.N.
Ralph Maas
Friedrich-List-Str. 16
D- 71691 Freiberg a. N.
Telefon 07141/76077

E-Mail: BUND.Freiberg-aN@web.de

08.07.2025

- **Betreff:** Stellungnahme Bebauungsplan „Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg a.N.

Der Flächenverbrauch in Freiberg geht mit diesem Bauvorhaben weiter. Auch wenn jedes einzelne Bauvorhaben gut begründet sein mag, kann der Flächenverbrauch bzw. Versiegelung nicht im bisherigen Umfang weiter gehen (5,1 Hektar/Tag in BW). Ziel der Landesregierung ist die Netto-Null bis 2035. Dies muss auch für Freiberg gelten.

Um das Ziel der Netto-Null schon heute zu erreichen, sollten an anderer Stelle in Freiberg Entsiegelungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die geplante intensive Bebauung mit 6 Gebäuden geht weit in den Neckarhang hinein. Besser wäre es aus unserer Sicht, am ursprünglichen Bebauungsplan mit 6-10 Wohneinheiten festzuhalten, um die Auswirkungen auf das Grünland und den Neckarhang gering zu halten.

Das aktuelle Bauvorhaben darf auch kein Präzedenzfall für eine weitere Bebauung des umliegenden Geländes, sprich des Neckarhanges bzw. der Sindelwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ralph Maas

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

BIL-Teilnehmer

Asset Management

Unsere Zeichen	A-BB
Telefon	+49 231 5849-0
E-Mail	leitungsauskunft@amprion.net

Seite 1 von 1

Ihre Anfrage über das BIL-Portal

Guten Tag,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
UST-IdNr.: DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2025 15:57
An: Beteiligung
Betreff: BIL Anfragestatus - Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfi...
(20250616-0641)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd
Telefonnummer: +49 069 9551 3554
E-Mail: planauskunft-colt@steuernagel-ing.de

Status: Beantwortet
Betroffenheit: **Nicht betroffen**

Details zur Anfrage

Vorhaben: Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfinger Str. / Beihinger Str. - 1. Änderung
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 16.06.2025

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Montag, 16. Juni 2025 15:46
An: Beteiligung
Betreff: BIL Anfragestatus - Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfi...
(20250616-0641)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Telefonnummer: 0711/973-2111

E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de

Status: Beantwortet

Kommentar: Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfinger Str. / Beihinger Str. - 1. Änderung

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 16.06.2025

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 - 17 / 70173 STUTTGART

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung

Badstraße 44
73087 Bad Boll

DATUM

17. Juni 2025

VORGANG

2025.1514

ANSPRECHPARTNER/IN

Hanna Weiß

BEREICH

Trassierung & Externe
Planungsverfahren

E-MAIL

Bauleitplanung@transnetbw.de

BIL ID

20250616-0641

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20250616-0641 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Weiß

Bauleitplanung / externe Planungsverfahren

TransnetBW GmbH

Pariser Platz
Osloer Str. 15–17
70173 Stuttgart
Postfach 10 13 62
70012 Stuttgart
Deutschland

Telefon +49 711 21858-0

Fax +49 711 21858-4405
transnetbw.de

Geschäftsführung:

Dr. Werner Götz (Vorsitzender)
Michael Jesberger
Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des

Aufsichtsrats:
Dirk Güsewell

Sitz der Gesellschaft:

Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 740510
Ust-IdNr.: DE 191008872

Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 13 69 520
SOLADEST600
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung

Manfred Mezger
Badstraße 44
73087 Bad Boll

zuständig Georg Sadowski
Durchwahl +49 201 3659346

Ihr Zeichen
20250616-0641

Ihre Nachricht vom
16.06.2025

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20250602847

Datum
16.06.2025

Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfinger Str. / Beihinger Str. - 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22

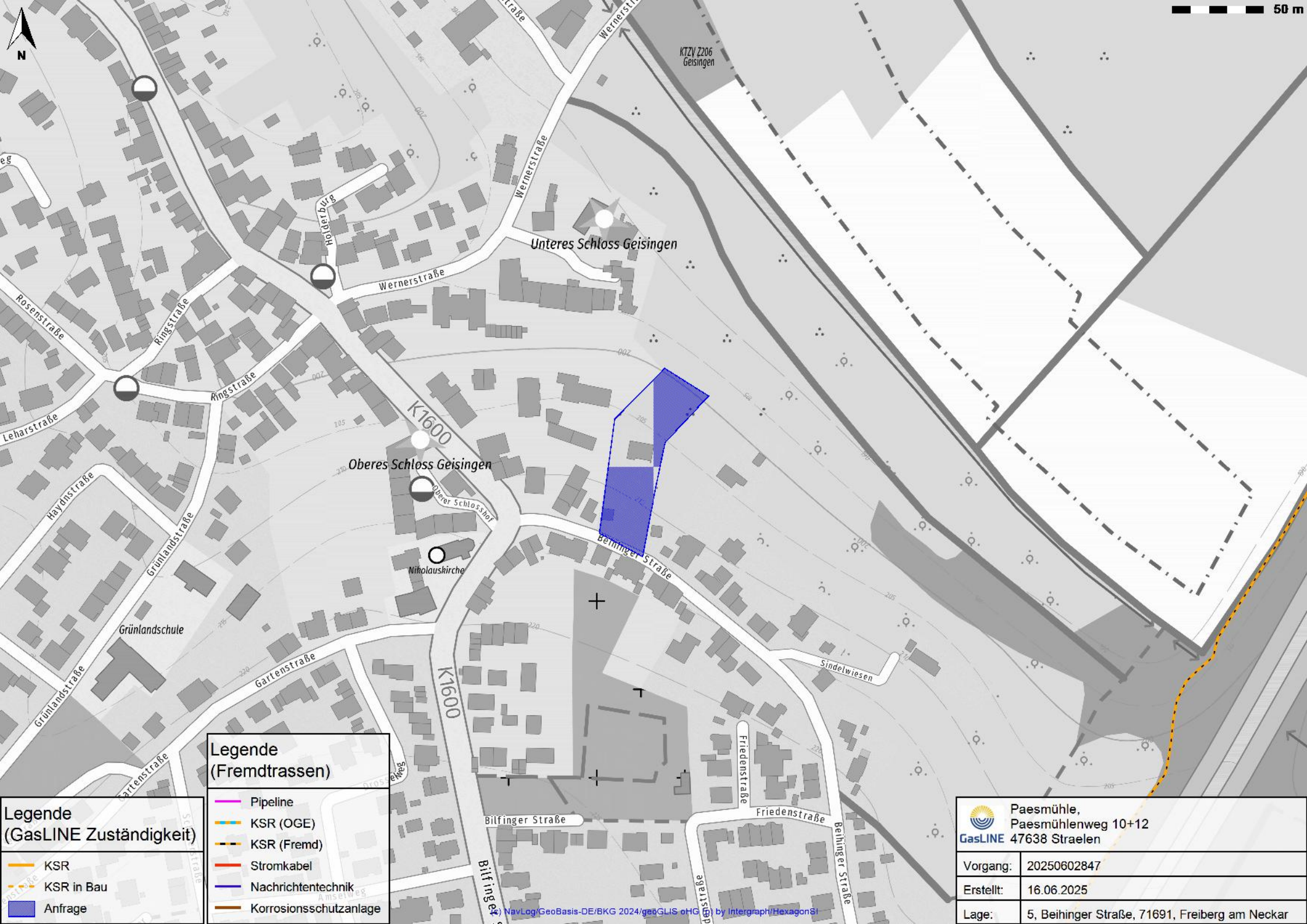


Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende
(GasLINE Zuständigkeit)

- KSR
- KSR in Bau
- Anfrage

Legende
(Fremdtrassen)

- Pipeline
- KSR (OGE)
- KSR (Fremd)
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage



Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen

Vorgang:	20250602847
Erstellt:	16.06.2025
Lage:	5, Beihinger Straße, 71691, Freiberg am Neckar

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung

Manfred Mezger
Badstraße 44
73087 Bad Bollzuständig Georg Sadowski
Durchwahl +49 201 3659346Ihr Zeichen
20250616-0641Ihre Nachricht vom
16.06.2025Anfrage an
BILunser Zeichen
20250602910Datum
16.06.2025**Vorhabenbezogener BP Östlich d. Bilfinger Str. / Beihinger Str. - 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

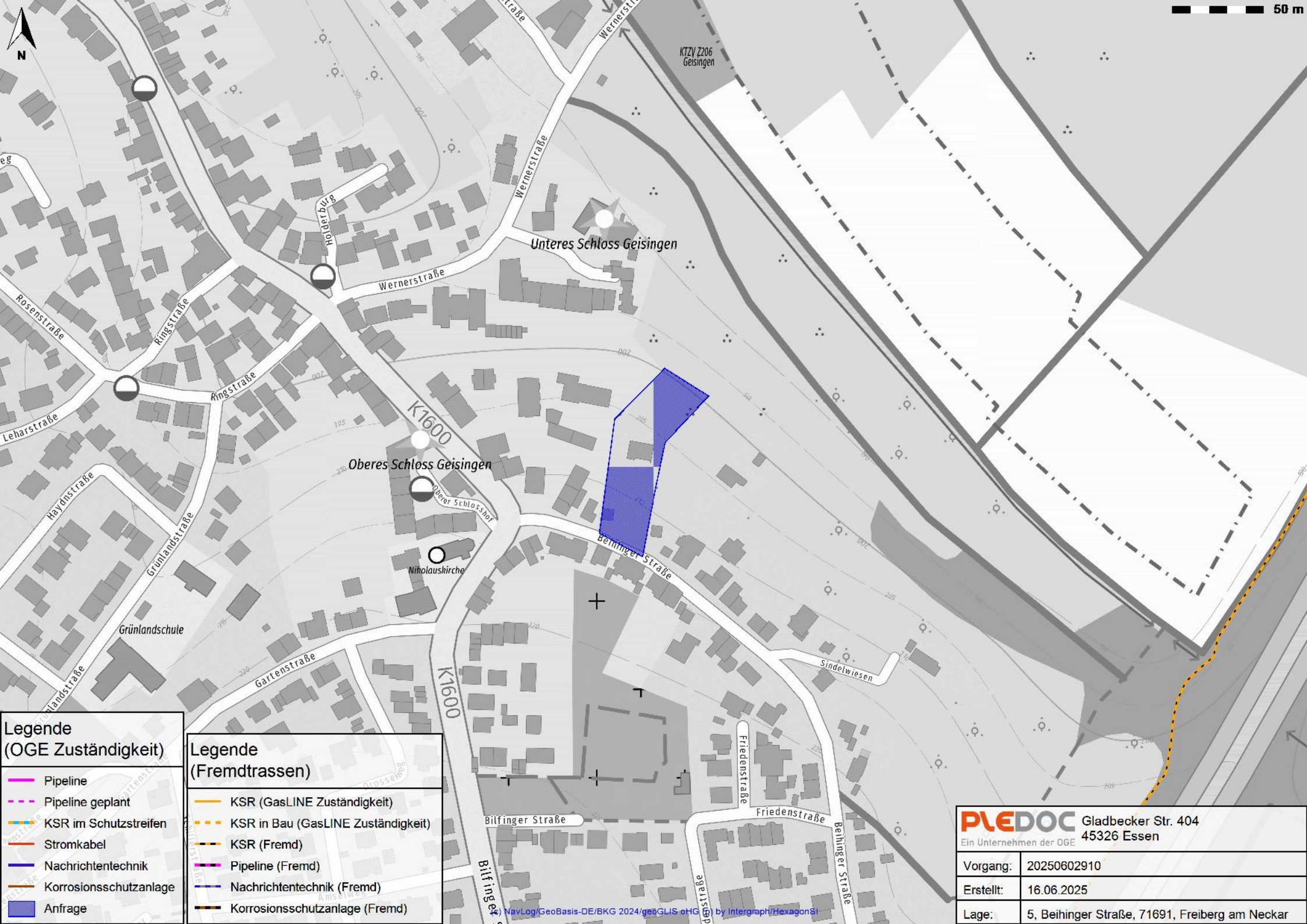
Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach:
DIN EN ISO 9001:2015

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)
- Korrosionsschutzanlage (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20250602910
Erstellt:	16.06.2025
Lage:	5, Beihinger Straße, 71691, Freiberg am Neckar



terranets bw

terranets bw GmbH · Am Wallgraben 135 · 70565 Stuttgart

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft@terranets-bw.de
F +49 711 7812-0

Anfrage einer
Leitungsauskunft
über das BIL-Portal

**Automatischer Bescheid der terranets bw GmbH
Leitungsauskunft**

Datum: 16.06.2025, BIL-Nr.: 20250616-0641

Sehr geehrte Damen und Herren,

die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH

nicht betroffen

sind.

Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern, oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Stefanie Hofmann

Von: Klein, Linda <Linda.Klein@autobahn.de>
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 12:00
An: C.Back
Cc: Beteiligung
Betreff: A81 - Freiberg am Neckar - Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Östlich der Bilfinger Straße – Beihinger Straße – 1. Änderung“ Freiberg
a.N.
Anlagen: 2450-1749728729-0 (1).pdf; 2450-1749728729-5.pdf;
2450-1749728729-3.pdf; 2450-1749728729-4.pdf; 2450-1749728729-1
(2).pdf; 2450-1749728729-1.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Back,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, am Verfahren zum oben genannten Bebauungsplan der Stadt Freiberg am Neckar. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 166, 166/1, 167 und 167/1 der Gemarkung Geisingen.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der A 81 dazu wie folgt Stellung:

Von Seiten der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes werden gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwendungen erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einer Entfernung von deutlich mehr als 100 Metern zur Bundesautobahn A 81 befindet. Damit liegt das Vorhaben außerhalb der gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Unsere Belange als Träger der Straßenbaulast sowie die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes sind daher nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Klein

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

Linda Klein
Abteilung C 5, Straßenverwaltung
T +49 711 34250 433
M +49 173 3531427
linda.klein@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 16. Juni 2025 14:05
An: abteilung9@rpf.bwl.de; infrastruktur@landkreis-ludwigsburg.de; planung@region-stuttgart.org; FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung <FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de>; ludwigsburg.pp@polizei.bwl.de;